



**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in
Düsseldorf**

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der EO-Anlage – Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten
/Propoxylaten –**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.03.2022

53.04-049350370-0031-G16,8a-0096/20

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 03.12.2020 – in der Antragsmodifikation vom 10.09.2021-, zuletzt ergänzt am 09.02.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten / Propoxylaten (EO-Anlage), durch Vergrößerung des Reaktors 23C001 der Reaktionsanlage BE 534.23, Neubau des Tanklagers T67 und Anbindung des Tanklagers T67 an die bestehende EO-Abluftverbrennung auf dem Betriebsgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Vergrößerung des Reaktors 23C001 der Reaktionsanlage BE 534.23 im Gebäude K10 durch Austausch des Reaktors (alt 11 m³, neu 19 m³) und Anpassung der dazugehörigen Anlageninfrastruktur (insbes. Pumpen, Rohrleitungen, Prozessleittechnik (PLT)), Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers T67 (vier Tanke à 122 m³ und zwei Tanke à 64 m³) in der neuen BE 534.02, Abt. 534 zur Lagerung von Produkt und Edukt sowie die Anbindung des Tanklagers T67 an die bestehende Abluftverbrennung in Gebäude K42. Im Rahmen der hier beantragten Änderungen kommt es zu keinen Veränderungen bei den gehandhabten Stoffen bzw. genehmigten Produktionsverfahren. Sowohl die genehmigte Produktionskapazität, als auch die genehmigte Betriebszeit, ändern sich durch dieses Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht.

Bei der beantragten Änderung der EO-Anlage -Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten- der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).



Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Betriebszeit und die genehmigte Produktionskapazität. Es werden keine neuen Stoffe eingeführt. Es werden auch keine neuen Stoffe in der Reaktionsanlage eingesetzt. Die Medien im beantragten Tanklager T67 werden bereits am Standort Holthausen in benachbarten Tanklagern gelagert. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial durch die zusätzliche Lagerung von Stoffen zwar erhöht. Es werden sich durch das hier beantragte Vorhaben jedoch weder der angemessene Abstand, noch die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall verändern. Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH durchgeführt. Die Fläche stellt seit mehr als 100 Jahre einen gewachsenen Standort der chemischen Industrie dar, welcher als Industriegebiet ausgewiesen und somit bereits versiegelt ist. Die geplanten Maßnahmen sind über bereits betrieblich genutzten/versiegelten Flächen bzw. in bereits existierenden Gebäuden geplant, so dass das Vorhaben mit keiner zusätzlichen Beanspruchung der Ressource Fläche/Boden verbunden ist. Mit den geplanten Änderungen sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten. Das neue Tanklager T67 wird an die bestehende Abluftverbrennung 534.18 abgebunden. Es entsteht daher keine neue Emissionsquelle. Die Abluftverbrennungsanlage ist anlagentechnisch ausreichend dimensioniert. Die genehmigungsrechtlich festgesetzten Grenzwerte werden auch nach Anschluss des Tanklagers an der bestehenden Emissionsquelle sicher eingehalten. Durch das geplante Vorhaben ändert sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht. Durch den



Anschluss des Tanklagers T67 an die bestehende Abluftverbrennungsanlage (Thermische Nachverbrennung) kann das Auftreten von Gerüchen in Bezug auf den hier beantragten Antragsgegenstand ausgeschlossen werden. Für den Neubau des Tanklagers T67 sind keine zusätzlichen Gründungsmaßnahmen oder damit verbundene Bodenaushubarbeiten erforderlich. Laut durchgeführter Baugrunduntersuchung beschränken sich die Ausschachtungsarbeiten auf den Rückbau der alten Bodenplatte einschließlich Schlackebetons sowie ggf. noch vorhandener Altfundamente. Die durchgeführte Bodenuntersuchung ergab keinerlei Hinweis auf schädliche Verunreinigungen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Das Betriebsgelände der BASF befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Luftreinhalteplanes (dieser umfasst das gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf). Es liegt jedoch nicht innerhalb der Umweltzone der Stadt Düsseldorf. Die von dem Antragsgegenstand hervorgerufenen Emissionen der in Rede stehenden BImSchG-Anlage haben – auch wegen der Entfernung - keine Auswirkungen auf den Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Schöbernick

